

„der unter 2 gedachten Sätze“

zu vertauschen.

In ihrem neuesten Berichte wiederholt die Deputation der ersten Kammer diese beiden Vorschläge:

Die jenseitige Kammer ist den diesseitigen Fassungsvorschlägen einstimmig beigetreten, hat aber außerdem auch noch auf Anrathen ihrer Deputation folgende Aenderungen bei diesem Paragraphen beschlossen:

a.

in dem Satze 1 soll auf der dritten Zeile vor dem Worte: „Mißverhältniß“ noch das Wort:

„augenfälliges“

eingeschoben werden, um dadurch der Abschätzungsbehörde einen Wink zu geben, daß sie in der Regel an den nach dem Wohnort regulirten Tariffätzen festzuhalten und auf allzu subtile Unterscheidungen sich nicht einzulassen habe.

b.

ferner sollen in demselben Satze die drei letzten Zeilen mit folgender Fassung vertauscht werden:

„in großen Städten der Satz unter b., in Mittelstädten die Sätze unter a. und c., so wie in kleinen Städten und auf dem platten Lande der Satz unter b. anzuwenden.“

Man ist hierbei von der Ansicht geleitet worden, daß Fälle so großen Mißverhältnisses nicht vorkommen dürften, wo es nöthig werde, bei der Besteuerung der Gewerbsgenossen in großen Städten auf den für die kleinen Städte und das platte Land bestimmten Tariffatz c. herab, und umgekehrt in kleinen Städten und auf dem platten Lande zu dem Tariffatz der großen Städte heraufzugehen.

c.

Die vierte Zeile des dritten Satzes soll, weil nach dem Beschlusse zu §. 38a. außerdem ein Mißverhältniß zwischen der Steuer der hier gedachten Gewerbtreibenden zu der Steuer der mit hinreichender Arbeit versehenen ohne Gesellen arbeitenden Meister sich herausstellen würde, mit den Worten vertauscht werden:

„können mit  $\frac{2}{3}$  Theilen der unter 2 gedachten Sätze belegt werden.“

d.

im vierten Satze hat die jenseitige Kammer nach dem Worte: „nachgelassen“ folgende Fassung substituirrt:

„welche ihr Gewerbe nur als Nebenerwerb bei der Landwirtschaft betreiben“,

um zu verhindern, daß nicht etwa der Besitz von etwas Felde neben dem Gewerbsbetriebe eine so bedeutende Steuerermäßigung gerade für wohlhabendere Gewerbtreibende zur Folge habe.

e.

im Satze 6 endlich soll, lediglich zur Vermeidung eines Doppelsinnes, das Wort: „außerdem“ auf der 7. Zeile mit

„sonst“

vertauscht werden.

Die Deputation der ersten Kammer bemerkt darüber Folgendes: Von den in jenseitiger Kammer beschlossenen Aenderungen sind die

zu a., d. und e.,

die letztere bloß der Redaction angehörig, völlig unbedenklich und die Modification

zu c.

durch die §. 38 angenommene Tarifiermäßigung der Meister, die ohne Gesellen arbeiten, aber präsumtiv mit hinreichender Arbeit versehen sind, gewissermaßen bedingt.

Nicht ganz zweifellos erschien der Deputation die practische Ungemessenheit des Amendements.

Zu b.

Nach Bernehmung mit den Königlichen Herren Commissarien und der ihr von diesen auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen ertheilten Versicherung, daß die jenseits beschlossene Beschränkung des commissarischen Ermessens dem Geschäfte der Abschätzung ein Hinderniß nicht bieten werde, trägt die Deputation kein Bedenken, auch zum Beitritte dieses Amendements zu rathen.

Sie empfiehlt daher die Annahme des §. 39 mit der von ihr vorgeschlagenen Fassung im 2. und 3. Satze desselben und mit den von der zweiten Kammer beantragten Aenderungen unter a. bis e.

Präsident v. Carlowitz: Zuerst werde ich die Frage stellen auf die Fassung Seite 498 in der ersten Columne. Der 2. Satz des §. 39 soll nämlich zu größerer Deutlichkeit folgende Fassung erhalten: „Gewerbtreibende, welche sich nur mit Ausbesserung beschäftigen, mit Ausnahme der Uhrmacher, entrichten die Hälfte des einfachen, für große, middle und kleine Städte bestimmten Tariffatzes und bezüglich des Maximalatzes.“ Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten hierunter beitrifft? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Auf Veränderung des 3. Satzes werde ich keine Frage stellen, da dieser im Antrage der zweiten Kammer d. aufgeht und in diesem enthalten ist, daher dort mit zur Abstimmung gelangen wird. Weiter aber stelle ich die Frage: ob im Satze 1 auf der dritten Zeile vor dem Worte: „Mißverhältniß“ noch das Wort: „augenfälliges“ eingeschaltet werden soll? Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten hierin beitrifft? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Sodann sollen in demselben Satze die drei letzten Zeilen mit folgender Fassung vertauscht werden: „In großen Städten der Satz unter b., in Mittel-